

Wahrs abgetheilt und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre in Gold oder Silbermünze berechnet. Dieser Durchschnittsbetrag ist den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten in Gold- oder Silbermünze bis zum Ablaufe der ursprünglichen Concessionsperiode zu bezahlen.

S. XVI.

Mit dem Erlöschen der gegenwärtigen Concession oder durch die Einlösung tritt der Staat sofort in das laienfreie Eigenthum und den Genuß des Grund und Bodens, der Kanäle und Erdarbeiten des ganzen Unter- und Oberbaues der Eisenbahnen, und sämtlichen unbeweglichen Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abfahrtsplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wacht- und Aussichtshäuser sammt allen Einrichtungen, stehenden Maschinen und überhaupt allen anderen unbeweglichen Sachen. Was die beweglichen Sachen als Locomotive, Eisenbahn- und Straßenwagen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe an Brennstoffen oder sonstigen Materialien, betrifft, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme, unentgeltlich an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlagekapitale enthaltenen ersten Betriebsanrichtung (Siada) entspricht. Die übrigen beweglichen Gegenstände, haben dagegen nur dem Staat bloß und den über eingekommenen, oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige zu ermittelnden Schätzwert zu übergehen.

S. XVI.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Privilegiensurkunde oder in den Gesetzen aufgetragenen Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen (namentlich dem Eisenbahn Concessions Gesetze vom 12. September 1854) entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer das gegenwärtige PRIVILEGIUM für erloschen zu erklären.

S. XVII.

Wir ermächtigen endlich die im Eingange genannten Concessionswerber, noch andere Genossen (unter Vorbehalt der Genehmigung Unserer Minister des Innern der Finanzen und des Handels) als Mitgründer des Unternehmens aufzunehmen, und innerhalb eines Jahres sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten dieses Privilegiums an eine von Ersteren zu errichtende Actien-Gesellschaft zu übertragen. Dieselben sind jedoch verpflichtet, bei dieser Gründung genau die Vorschriften Unserer Vereinsgesetze zu erfüllen, daher auch insbesondere den SEMPEREN Entwurf im Wege Unseres Ministers des Innern zu Unserer Genehmigung vorzulegen. **Wir** ertheilen übrigens schon im Voraus dieser zu gründenden Actien-Gesellschaft im Falle deren Genehmigung, das Befugniß zur rascheren Vollendung des Baues nach Umständen auch Prioritäts-Obligationen hinauszugeben, jedoch unter der Bedingung, daß zu dieser Hinausgabe nicht früher geschritten werden darf, bis nicht wenigstens die Hälfte

des Kapitals der gesammten Actien eingezahlt ist und daß die Concessionäre jedesmal vor Hinausgabe dieser Prioritäts-Obligationen über den Betrag derselben die besondere Bewilligung Unserer Behörden einholen. Indem **Wir** Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einzuräumen wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen **Wir** sämtlichen Behörden die es betrifft, den gemessenen Befehl über dieses Privilegium und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkunde dessen erlassen **Wir** diesen Brief, besiegelt mit Unserem kaiserlichen größeren Inseigel, in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am achten Monatslage März im Jahre des Heils Eintausend-achthundert sechs und fünfzig Unserer Reiche im achten Jahre.

Handwritten signature

Handwritten signature

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner kais. kön. apostol. Majestät.

Handwritten signature

